

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	44 (1971)
Heft:	5
Rubrik:	Bundesratsbeschluss über das Tragen ausländischer Uniformen in der Schweiz und schweizerischer Militäruniformen im Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Bundesratsbeschluss über das Tragen ausländischer Uniformen in der Schweiz und schweizerischer Militäruniformen im Ausland

(vom 4. November 1970)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 146 und 147 der Militärorganisation vom 12. April 1907,

beschliesst:

I. Tragen ausländischer Uniformen in der Schweiz

Art. 1

¹ Das Tragen ausländischer Uniformen in der Schweiz ohne Bewilligung ist verboten.

² Unter ausländischen Uniformen sind diejenigen der bewaffneten Macht (Landheer, See- und Luftstreitkräfte), der Polizei und verwandter Organe sowie der Grenzwacht zu verstehen.

Art. 2

Von der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 1 sind ausgenommen:

- a) die Mitglieder des in der Schweiz beglaubigten diplomatischen Korps;
- b) die Besatzungen ausländischer Militärflugzeuge, denen das Eidgenössische Luftamt das Überfliegen und das Landen in der Schweiz bewilligt hat mit der Ermächtigung, sich während der Zwischenlandung für Unterkunft und Verpflegung in eine nahe gelegene Ortschaft zu begeben;
- c) einzeln reisende ausländische Angehörige der bewaffneten Macht, der Polizei und verwandter Organe sowie der Grenzwacht bei der Durchreise über bestimmte Strecken in der Schweiz gemäss besondern internationalen Vereinbarungen.

Art. 3

Das Eidgenössische Politische Departement ist zuständig, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Militärdepartement Bewilligungen gemäss Artikel 1 zu erteilen.

II. Tragen schweizerischer Uniformen im Ausland

Art. 4

Das Tragen schweizerischer Militäruniformen im Ausland ohne Bewilligung ist verboten.

Art. 5

Von der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 4 sind ausgenommen:

- a) die im Ausland akkreditierten schweizerischen Militärattachés und ihre Gehilfen;
- b) einzeln reisende schweizerische Wehrmänner bei der Durchreise über bestimmte Strecken im Ausland gemäss besondern internationalen Vereinbarungen.

Art. 6

¹ Das Eidgenössische Militärdepartement ist zuständig, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement Bewilligungen gemäss Artikel 4 zu erteilen.

² Vorbehalten bleibt die Bewilligung zum Tragen der schweizerischen Militäruniform im Ausland durch den ausländischen Staat.

III. Schlussbestimmungen

Art. 7

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten sind alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1954 über das Verbot des Tragens fremder Uniformen in der Schweiz.

Art. 8

Das Eidgenössische Politische Departement, das Eidgenössische Militärdepartement und die Oberzolldirektion sind mit dem Vollzug unter Mitwirkung der kantonalen Polizeibehörden beauftragt.

Bern, den 4. November 1970

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler

Huber

Militärische Beförderungen

Gestützt auf das vorliegende Fähigkeitszeugnis werden die nachgenannten Oberleutnants mit Brevetdatum vom **15. April 1971** zum Hauptmann der Versorgungsstruppen befördert.

Versorgungsstruppen

Mettler Bruno 1212 Grand-Lancy Jucker Hans-Felix 8117 Fällanden

Gemäss Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements wurden befördert:

Versorgungsstruppen

Versorgungsoffiziere

zum Leutnant die Magazinfouriere

Aebi Peter	5600 Lenzburg
Albrecht Hans-Peter	8180 Bülach
Bachmann Peter	9548 Matzingen
Berger Erhard	3110 Münsingen
Bissat Jean-Michel	1018 Lausanne
Bontognali Livio	3084 Wabern
Brocchi Erminio	6926 Montagnola
Chappuis René	3780 Gstaad
Chopard Paul	3093 Köniz
Diacon Georges	8957 Spreitenbach
Dubi Heinz	3047 Bremgarten bei Bern
Flückiger Walter	4710 Balsthal-Klus
Gick Carlo	8803 Rüschlikon
Gutgsell Heinz	9053 Teufen
Häfliger Alfred	3624 Goldiwil
Kähr Blaise	2000 Neuchâtel

mit Brevetdatum vom 4. April 1971

Leibacher Ernst	5643 Sins
Marti Kurt	4500 Solothurn
Mermod Pierre-Alain	2500 Biel / Bienna
Rehli Hans-Josias	7250 Klosters
Sattler Hans-Jörg	3097 Liebefeld
Scheiwiller Bruno	9652 Neu St. Johann
Schmid Robert	6170 Schüpfheim
Schmidlin Lucien	4125 Riehen
Schneeberger Hans-Jürg	3506 Grosshöchstetten
Schönholzer Niklaus	3600 Thun
Siegenthaler Martin	3600 Thun
Steiner Werner	8903 Birmensdorf
Stettler Jürg	3506 Grosshöchstetten
Wälti Richard	8630 Rüti ZH / Dürnten
Wilhelm Albert	8408 Winterthur

**Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes
und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Druckerei des «Der Fourier» gratulieren!**